

# Amtsgericht München

Abteilung für Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen

Az.: 1517 K 153/23

München, 17.03.2025



## Terminsbestimmung:

Zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
<b>Dienstag, 29.07.2025</b>	<b>10:00 Uhr</b>	<b>202, Sitzungssaal</b>	<b>Amtsgericht München, Infanteriestra- ße 5, 80797 München</b>

öffentlich versteigert werden:

## Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Fürstenfeldbruck von Germering  
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
19,21/1000	Wohnung und dem Kellerabteil	26	4790

am Erbbaurecht an dem im Grundbuch von Germering Blatt 2651 eingetragenen Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Germering	791/68	Wohngebäude, Nebenge- bäude, Tiefgarage, Hof- raum (darauf Trafostati- on Nr. 7928 der Isar-Am- perwerke)	Luitpoldstr. 4, 6, 8 u. 10	0,5088

Zusatz: Erbbaurecht ist eingetragen in Abteilung II lfd. Nr. 23 für die  
Dauer von 99 Jahren seit dem 01.07.1970.

## Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

4-Zimmer-Wohnung im 5. OG mit Loggia und Kellerabteil im KG, Wfl. ca. 89,1 m<sup>2</sup>, Bj. ca. 1971

Lage: Luitpoldstraße 8, 82110 Germering;

**Verkehrswert:** 348.000,00 €

**Ansprechpartner des Gläubigers für Interessenten:**

info@heimatimmobilien.bayern

Der Versteigerungsvermerk ist am 05.06.2023 in das Grundbuch eingetragen worden.

**Aufforderung:**

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Antragsteller widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

**Hinweis:**

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

AMTSGERICHT MÜNCHEN

-Vollstreckungsgericht-